



Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1040394

AUSGANG
29. Okt. 2004

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel. 501 65	Fax	Datum
22181/0005 -III/B/9/2004	WP/GSt/Bu/Id	Maria Burgstaller	DW 2167	DW 2532	28.10.2004
			384977		

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucher-schutz (Tabakgesetz) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nahm am Arbeitskreis des BMGF/BMWA „Nichtraucherinnenschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz“ teil und hat im Schreiben vom 23.9.2004 ihre grundsätzlichen Positionen dargelegt. Im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz treten Arbeiterkammern und Gewerkschaften für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auf hohem Niveau ein, weshalb wir grundsätzlich verlangen, dass (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen besser schützen und stärker fördern, rasch in gesetzliche Schutzvorschriften zu fassen sind. Für die BAK ist es deshalb unerlässlich, neben den vorgeschlagenen Bestimmungen der Novelle zum Tabakgesetz, den Gesundheitsschutz für ArbeitnehmerInnen in den dafür vorgesehenen Gesetzesmaterien zu verbessern.

Die BAK hat in dem og Schreiben die Ratifikation des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums gefordert und begründet. Auch dieser wichtige Schritt wurde von der Bundesregierung bisher nicht vollzogen und soll an dieser Stelle nochmals eingefordert werden.

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Änderungen zum Tabakgesetz begrüßt, als ein Schritt in die richtige Richtung um NichtraucherInnen zu schützen und RaucherInnen nicht zu diskriminieren. Die Ausweitung bzw das generelle Verbot von Werbung und Sponsoring für Tabak (§11) ist eine wichtige Maßnahme zur Tabakprävention. Es wäre jedoch naheliegend, dass Werbung und Sponsoring für Produkte wie beispielsweise

Alkohol, deren Konsum ebenfalls zu gesundheitlichen Schäden führen kann, gleichrangig behandelt wird.

Die in Ziff 6 (§13 Abs 2) angeführte Ausnahme des Rauchverbotes in Räumen öffentlicher Orte sollte jedenfalls der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Konkretes Beispiel dafür wäre das Verhältnis von NichtraucherInnen- zu RaucherInnenwaggons in Zügen, das weder den Anteil der NichtraucherInnen noch den Bedürfnissen der Reisenden, die wenig rauchen entspricht. Der Abs 2 bedarf daher sinngemäß einer Ergänzung wie "die Größe des RaucherInnenbereichs ist nach dem Bedarf bzw dem Anteil der RaucherInnen zu gestalten".

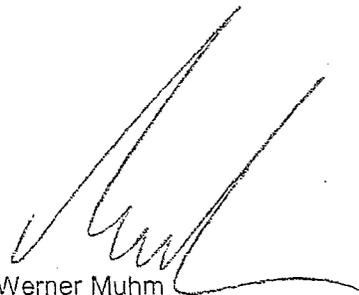
Die generelle Ausnahme des Gastgewerbes von gesetzlichen Rauchverböten wird von unserer Seite nicht befürwortet. Um ein einvernehmliches Miteinander zwischen RaucherInnen und NichtraucherInnen sicherzustellen, sollten in Restaurants bzw Cafes ab einer abgrenzbaren Größe oder mit mehr als einem Raum NichtraucherInnenzonen vorgeschrieben werden. Diese Einrichtung würde auch schwangeren ArbeitnehmerInnen einen gewissen Schutz zukommen lassen.

Die BAK ersucht die dargestellten Anregungen und Änderungswünsche in die Novelle zum Tabakgesetz aufzunehmen, sowie die eingangs erwähnten weiteren notwendigen Schritte in Richtung ArbeitnehmerInnenschutz und Ratifizierung des WHO-Rahmenübereinkommens umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor